



Informationen

Der FACHGRUPPE Grundschule
im Oberbergischen Kreis

Gummersbach, den 09.12.2009

Weihnachtsgeldkürzung 2009 oder „Alle Jahre wieder“

GEW – Erfolg

Kürzung der Sonderzahlung für die Beamten Finanzministerium stimmt erneut dem Ruhen der Verfahren zu

Durch das Sonderzahlungsgesetz NRW wurde das Weihnachtsgeld für Beamte von früher rund 84% auf bis zu 50 % eines Monatsgehaltes abgesenkt. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden und für Beamtinnen und Beamte (ab A 9) sind die Sonderzahlungen von 50% auf 30%, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (ab A 9) von 37% auf 22% gesenkt worden.

Die GEW NRW hat hierzu bereits in den vergangenen Jahren Musterklageverfahren eingeleitet und das Finanzministerium hat jeweils dem Ruhen der übrigen Verfahren zugestimmt.

Auch auf unsere diesjährige Anregung hin teilt uns das Finanzministerium zu der Frage der Antragstellung und der Ruhensvereinbarung mit Schreiben vom 23.11.2009 folgendes mit:

„... das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist angewiesen, im Zusammenhang mit zu erwartenden Rechtsmitteln bezüglich der Sonderzahlung 2009 entsprechend den Vorjahren zu verfahren. Danach ist zur persönlichen Rechtswahrung ein erneuter Antrag der jeweiligen Bezügeempfängerin bzw. des Bezügeempfängers innerhalb eines Jahres erforderlich, in dem sie/er sich gegen den Wegfall der Sonderzahlung 2009 wendet. Auf die Einrede der Verjährung wird insoweit verzichtet.“

Wer auch für das Jahr 2009 seine Rechte auf ungekürzte Sonderzahlung wahren möchte, muss erneut einen entsprechenden Antrag an das LBV richten.

Ein entsprechendes, ausführliches Musterschreiben haben wir als Anlage beigefügt.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kollegium
ein gesegnetes Weihnachtsfest,
erholsame Ferien
und natürlich "Guten Rutsch"**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Fachgruppe Grundschule: Gerhard van Heukelum Tel. 02268 – 90550

Gerd Koch Tel 02297 - 1381

Mail to: gerd.koch@gew-oberberg.de

Absender:

Datum: _____

An das

Landesamt für Besoldung und

Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

Sonderzahlungsgesetz NRW

Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes NRW ist die Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) gekürzt worden. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden. Gegen diese Kürzungen sind erhebliche rechtliche und auch verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Daher beantrage ich,

mir eine Sonderzahlung in mindestens der Höhe der bis zum Inkrafttreten des Sonderzahlungsgesetzes NRW geltenden Sonderzuwendungen abzüglich der bereits gewährten Sonderzahlung für den Monat Dezember 2009 zu gewähren.

Die mir gewährte Sonderzahlung ist mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht in Einklang zu bringen. Art. 33 Abs. 5 GG schützt nicht nur den Kernbereich von Eingriffen bis zur unteren Grenze der amtsangemessenen Alimentation (BVerfG 44, 249, 263, BVerfG in NVwZ 1999, 1328 ff.), sondern verlangt bei jeder Veränderung der Substanz – insbesondere einer Besoldungskürzung – das Vorliegen eines sachlichen Grundes (vgl. BVerfG, NVwZ 1999 a.a.O.).

Besoldungskürzungen können nach der Rechtsprechung nicht allein mit finanziellen Erwägungen begründet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass finanzielle Erwägungen und die Erwägung, Ausgaben zu sparen, allein für sich genommen eine Kürzung der Alimentation nicht legitimieren können (vgl. BVerfG 76, 256, 310 ff., 44 a.a.O.). Dem gemäß ist eine Alimentation ausschließlich nach Lage der öffentlichen Kassen oder nach politischen Opportunitäts Gesichtspunkten verfassungswidrig (vgl. Leistner, Beamtenbesoldung als Sparpotential ? Ein Beitrag zur Dogmatik des Alimentationsprinzips, ZBR 1998, 259, 261; Wolf a.a.O.).

Vorliegend begründet der Landesgesetzgeber die Kürzung der bisherigen Sonderzuwendung sowie den Wegfall des Urlaubsgeldes ausschließlich mit finanziellen Erwägungen (so die Begründung zum Gesetzentwurf), die nach der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG eine Kürzung der Alimentation nicht rechtfertigen können. Damit liegen dem Sonderzahlungsgesetz keine verfassungsrechtlich zulässigen Erwägungen zugrunde.

Nach der Entscheidung des Finanzministeriums NRW sollen die Verfahren ausgesetzt werden und auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet werden. Mit dieser Verfahrensweise bin auch ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
